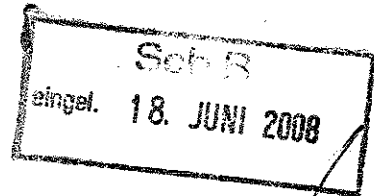


RA/En



**Praktische Umsetzung des Jugendmedienschutzes in Nürnberg
Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 5.6.2008**

I.

Zu den von SchB aufgeworfenen Fragen kann Seitens RA wie folgt Stellung genommen werden:

1. Verbindlichkeit des Jugendmedienschutzstaatsvertrages für die Stadt Nürnberg soweit es um die Bereitstellung von Internetzugängen an Schulen geht:

Der Jugendmedienschutzstaatsvertrag bindet die Stadt Nürnberg als Schulträger nur insoweit, als sie selbst Internetangebote bereitstellt, nicht aber soweit sie nur einen Internetzugang eröffnet.

Der Jugendmedienschutzvertrag bindet Anbieter von elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien (Rundfunk und Telemedien). Anbieter im Sinne des Vertrages sind gem. § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Vertrags Rundfunkveranstalter oder Anbieter von Telemedien. Telemedien sind alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste. Hierbei handelt es sich um die inhaltliche Bereitstellung der Dienste, nicht aber um die bloße Eröffnung eines Zugangs zu diesen Medien. Daher handelt es sich bei den städtischen Schulen nicht um Anbieter im Sinne des Staatsvertrages, soweit diese nur den Zugang zu bestimmten Telemedien, insbesondere dem Internet, eröffnen. Gebunden sind sie allein für den Fall, dass sie selbst beispielweise durch eigene Internetseiten, Angebote öffentlich zugänglich machen.

Von daher kann sich die Frage im Antrag der CSU allein darauf richten, ob seit 2003 Internetangebote der Stadt oder der städtischen Schulen den Jugendmedienschutzstaatsvertrag verstießen und wie sich diese Verstöße darstellten.

2. Ist der Sachaufwandsträger oder Personalaufwandsträger für die Kontrolle des Internetzuganges der Schüler verantwortlich?

Soweit im Rahmen schulischer Angebote minderjährigen Schülern ein Zugang in das Internet eröffnet wird, ist die Schule im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht, wie auch die Eltern, grundsätzlich verpflichtet, den Zugang derart zu überwachen, dass es hierbei zu keinen Rechtsverstößen durch die Schüler kommt. Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere dem Alter der Schüler und der Wahrscheinlichkeit von Verstößen. Wie die Schule die Wahrnehmung dieser Aufsichtspflicht sicher stellt – durch tatsächliche Aufsicht durch Lehrkräfte oder durch entsprechende Computerprogramme ist zunächst ihr selbst überlassen. Soweit sie sich entscheidet, Computerprogramm zu verwenden, handelt es sich bei dem hierdurch entstehenden Aufwand um Kosten, die der Sachaufwandsträger zu tragen hat.

3. Inwieweit ist der Sachaufwandsträger ggf. zu Bereitstellung eines bestimmten Programms zur Abwehr jugendgefährdender Internetseiten verantwortlich?

Grundsätzlich kommt es darauf an, welche Standards für entsprechende Programme derzeit gelten. Wenn ein entsprechendes Programm angeschafft wird, muss es geeignet sein, den damit verfolgten Zweck – die Sicherstellung der Aufsichtspflicht hinsichtlich der Nutzung von Internetinhalten – zu gewährleisten. Ein Anspruch auf Bereitstellung eines bestimmten Programms besteht nicht.

Da aber auch das beste Schutzprogramm nicht in der Lage sein wird, jede neue ins Netz gestellte jugendgefährdende Seite sofort zu erfassen, bleibt eine zumindest stichprobenartige Kontrolle durch die Lehrkräfte unerlässlich. Diese obliegen wiederum der Schule, nicht dem Sachaufwandsträger.

II. SchB/L

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Nürnberg, den 12.6.2008
Rechtsamt
i.A.

Engelbrecht
5305